

Auszüge aus den Personenstandsregistern zum amtlichen Gebrauch. Die Übersendung erfolgt im direkten Verkehr dieser Organe.

(3) Anträge von Angehörigen eines Vertragspartners auf Ausstellung und Übersendung von Auszügen aus den Personenstandsregistern des anderen Vertragspartners können unmittelbar an das zuständige Standesamt gerichtet werden. Dieses übersendet die Urkunde an die diplomatische oder konsularische Vertretung seines Staates bei dem anderen Vertragspartner. Von dort wird die Urkunde dem Antragsteller gegen Erhebung der vorgeschriebenen Gebühren zugestellt.

Artikel 39

Nehmen die Standesämter eines Vertragspartners nachträglich Eintragungen oder Berichtigungen vor, die den Personenstand eines Angehörigen des anderen Vertragspartners betreffen, so ist dem anderen Vertragspartner ein beglaubigter Auszug aus dem Personenstandsregister mit der nachträglichen Änderung oder der Berichtigung zu übersenden. Artikel 38 Abs. 1 Satz 2 findet Anwendung.

d) Erbrechtliche Bestimmungen

Artikel 40

Grundsatz der Gleichstellung

(1) Die Angehörigen des einen Vertragspartners sind in bezug auf die Fähigkeit, eine Verfügung von Todes wegen über das Vermögen, das sich auf dem Gebiet des anderen Vertragspartners befindet, oder über ein Recht, das dort geltend gemacht werden soll, zu errichten oder aufzuheben, sowie in bezug auf die Fähigkeit, durch Erbrecht Vermögen oder Rechte zu erwerben, den Angehörigen des anderen Vertragspartners, die auf seinem Gebiete leben, gleichgestellt. Vermögen und Rechte gehen unter den gleichen Bedingungen auf sie über wie auf die eigenen Angehörigen des anderen Vertragspartners, die auf seinem Gebiete leben.

(2) Ein Zeugnis über die erbrechtlichen Verhältnisse, insbesondere ein Erbschein oder ein Testamentsvollstreckerzeugnis, das von dem zuständigen Organ des einen Vertragspartners ausgestellt ist, beweist auch auf dem Gebiete des anderen Vertragspartners diese Tatsachen.

Artikel 41

Anzuwendendes Recht

(1) Die Angehörigen der Vertragspartner werden nach ihrem Heimatrecht beerbt.

(2) Sieht das Recht des Vertragspartners, in dessen Gebiet sich zum Nachlaß gehörende Vermögensgegenstände befinden, Beschränkungen in der Verfügung über solche Vermögensgegenstände auch für Inländer vor, so ist für ihre Vererbung die Rechtsordnung des Vertragspartners maßgebend, in dessen Gebiet sie sich befinden.

Artikel 42

Erbfähigkeit

Angehörige des einen Vertragspartners, die im Gebiet des anderen Vertragspartners erbrechtliche Ansprüche erheben, müssen sowohl nach dem Recht des anderen Vertragspartners als auch nach ihrem Heimatrecht erbfähig sein.

Artikel 43

Erbrecht des Staates

Soweit nach den Gesetzen der Vertragspartner ein Nachlaß dem Staat zufällt, fällt der bewegliche Nachlaß dem Staat zu, dessen Angehöriger der Erblasser zum Zeitpunkt des Todes ist, der unbewegliche Nachlaß aber dem Staat, auf dessen Gebiet er liegt.

Artikel 44

Verfügungen von Todes wegen

(1) Die Form für die Errichtung einer Verfügung von Todes wegen bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, dem der Erblasser zur Zeit der Errichtung angehört. Es genügt jedoch die Beobachtung der Gesetze des Ortes, an dem die Verfügung errichtet wird. Das gleiche gilt für die Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen.

(2) Die Fähigkeit zur Errichtung oder Aufhebung einer Verfügung von Todes wegen bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, dem der Erblasser zur Zeit der Willenserklärung angehört. Nach diesem Recht bestimmt es sich auch, welche Arten von Verfügungen von Todes wegen zulässig sind.

(3) Die rechtliche Wirkung von Willensmängeln auf Verfügungen von Todes wegen bestimmt sich nach dem Recht des Vertragspartners, dem der Erblasser zur Zeit der Errichtung der Verfügung angehört hat.

Artikel 45

Zuständigkeit in Nachlaßsachen

(1) Die Verrichtungen, die bei der Regelung eines Nachlasses den Nachlaßorganen obliegen, werden unbeschadet der Bestimmung des Abs. 4 von den Nachlaßorganen des Vertragspartners vorgenommen, dem der Erblasser zur Zeit seines Todes angehört hat.

(2) Im Falle des Artikels 41 Abs. 2 sind die Nachlaßorgane des Vertragspartners zuständig, in dem sich die zum Nachlaß gehörenden Vermögensgegenstände befinden.

(3) Die in diesem Artikel bestimmten Zuständigkeiten gelten entsprechend auch für Klagen, die erbrechtliche Ansprüche zum Gegenstand haben.

(4) Befindet sich der gesamte Nachlaß eines Angehörigen des einen Vertragspartners im Gebiet des anderen Vertragspartners, so tritt auf Antrag eines Erben oder Vermächtnisnehmers das zuständige Nachlaßorgan des anderen Vertragspartners an die Stelle des in Abs. 1 bezeichneten Nachlaßorgans, wenn sämtliche Erben einverstanden sind.

Artikel 46

Mitteilung von Todesfällen

(1) Stirbt im Gebiet eines Vertragspartners ein Angehöriger des anderen Vertragspartners, so hat die Ortsbehörde der diplomatischen oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragspartners von dem Todesfall unverzüglich Kenntnis zu geben und ihr mitzuteilen, was über die Erben und ihren Wohnsitz oder Aufenthalt, über Umfang und Wert des Nachlasses sowie über das Vorhandensein einer Verfügung von Todes wegen bekannt ist.

(2) Erhält die diplomatische oder konsularische Vertretung zuerst von dem Todesfall Kenntnis, so hat sie zur Sicherung des Nachlasses das zuständige Nachlaßorgan zu benachrichtigen.

Artikel 47

Vertretungsbefugnis der diplomatischen oder konsularischen Vertretung

(1) In allen Nachlaßsachen, die im Gebiet eines Vertragspartners vorliegen, ist die diplomatische oder konsularische Vertretung ohne besondere Vollmacht ermächtigt, vor den Organen des Vertragspartners ihre